



16/SN-137/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.975/6-I/5/85

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Zimmermann

Klappe 5146 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

A. Holzmann

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Forstgesetz 1975 geändert
wird (Forstgesetz-Novelle 1985)

ENTWURF	
Zl.	26 -GE/1985
Datum:	28. MAI 1985
Verteilt	31.5.85 Pöbner

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich,
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundes-
ministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten
Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundes-
gesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 20. Mai 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reyer

**REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Zimmermann

Klappe 5146 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.975/6-I/5/85

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaftim Hause

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Forstgesetz 1975
geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985)

Dringend !

zu Zl. 12.102/04-I 2/85 vom 29.3.1985

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich mitzuteilen, daß aus ho. Sicht der Entwurf des o.a. Gesetzes zu folgenden Bemerkungen Anlaß bietet:

Zu Artikel I, Ziff. 18 (§ 30 Abs. 2):

Gemäß § 30 Abs. 2 des Entwurfes soll nunmehr auch der Waldeigentümer berechtigt sein, hinsichtlich aller Bannzwecke des § 27 Abs. 2, also auch des der Sicherung der Benützbarkeit von Verkehrsanlagen (§ 27 Abs. 2 lit. e), die Einleitung des Bannlegungsverfahrens zu beantragen. Nach der bisherigen Rechtslage hingegen war nur der Erhalter der Verkehrsanlage berechtigt, das Bannlegungsverfahren zum Zwecke der Sicherung der Benützbarkeit von Verkehrsanlagen zu beantragen.

Diese bisher geltende Rechtslage harmonisiert mit den korrespondierenden Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, nämlich sowohl mit § 7 Abs. 1 als auch mit § 23 Abs. 2: Nach der ersteren Bestimmung sind die Bundesstraßen derart

./.

- 2 -

zu planen, zu bauen und zu erhalten, daß sie von allen Straßenbenutzern unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benutzbar sind, die zweite Bestimmung determiniert die Voraussetzungen für die Bannlegung von Wäldern längs der Bundesstraßen und stellt naturgemäß und richtigerweise auf die Straßenanlagen, also die Sicherung der Benützbarkeit von Verkehrsanlagen ebenso wie das Forstgesetz ab.

Erhielte nunmehr der Waldeigentümer das Recht, die Interessen der Straße bzw. der Bundesstraßenverwaltung zu wahren und zu vertreten, dann brächte dies das völlige Novum mit sich, daß ein Außenstehender gewissermaßen für die Bundesstraßenverwaltung handeln dürfte, dies aber tatsächlich nicht aus Interesse für die Straßenerhaltung, sondern aus Eigeninteresse, nämlich um eine möglichst hohe Entschädigung für die Bannlegung zu erhalten, täte. Das würde weiter bedeuten, daß in einer verwaltungsrechtlichen Bestimmung gravierend in ein anderes Verwaltungsrecht eingegriffen würde.

Der Antrag des Waldeigentümers würde letztlich zu Vorschreibungen der Forstbehörde gegenüber der Bundesstraßenverwaltung führen, welche Vorschreibungen Geld- und Sachleistungen der Bundesstraßenverwaltung an den Waldeigentümer beinhalten würden, obwohl die Bundesstraßenverwaltung bereits alles zur Sicherung der Benützbarkeit von Verkehrsanlagen getan hat und - das ist das Wesentliche - hier nur die Interessen der Straße und ihrer Benutzer zu schützen sind, dem Waldeigentümer aber keinerlei Schaden erwächst und es auch sinnwidrig wäre, ihm die Wahrung von Interessen der Straße oder ihrer Benutzer zuzubilligen. Daher wäre unbedingt die bisherige Regelung, die die Berechtigung zur Wahrung von Interessen verschiedener Verwaltungsmaterien trennt, beizubehalten.

Zu Artikel I, Ziff. 30 (§ 61 Abs. 4):

Zum hier weiterhin verwendeten Begriff "Bauaufsicht" ist zu erwägen, daß allenfalls eine Angleichung an die übrige Rechts-

ordnung zur Vermeidung von Mißverständnissen zweckmäßig erschiene. Auf die im § 5 Abs. 1 lit. b) Ziviltechnikergesetz enthaltenen Begriffe einer "Überwachung und Leitung der Herstellung baulicher Anlagen" samt den dazupassenden Begriffen einer "Bauüberwachung" und einer "Bauleitung" im Rahmen der erlassenen einzelnen Gebührenordnungen der Ziviltechniker ist hinzuweisen. Da unter einer "Bauaufsicht" wohl zumindest eine "Bauüberwachung", allenfalls auch eine "Bauleitung" im Sinne der zitierten Bestimmungen zu verstehen sein dürfte, könnte eine Angleichung Mißverständnisse vermeiden helfen.

Zu Artikel I, Ziff. 31 (§ 62 Abs. 1):

Inhaltlich entspricht die hier in Aussicht genommene Meldungspflicht der in anderen Bereichen der Rechtsordnung, vor allem im Baurecht, verbreiteten "Anzeigepflicht". Es dürfte sich aus der Sicht der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Rechtsordnung empfehlen, auch hier anstatt der Worte "zu melden" sowie "Meldung" von "anzuzeigen" sowie "Anzeige" zu sprechen.

Zu Artikel I, Ziff. 31 (§ 64 a Abs. 2):

Hier ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Parteistellung eines Eigentümers einer benachbarten Liegenschaft unter anderem auch auf eine Beeinflußbarkeit der Produktionskraft dieser Liegenschaft gestützt werden kann. Offenbar handelt es sich hier um ein "wirtschaftliches Interesse". Gemäß § 8 AVG 1950 ist aber Voraussetzung für das Vorliegen einer Parteistellung ein "rechtliches Interesse". Die vorgesehene Regelung weicht also vom AVG 1950 ab und hat daher zu ihrer Verfassungsmäßigkeit als Voraussetzung, daß sie im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderlich erscheint. Ob dies der Fall ist, kann ho. nicht beurteilt werden, jedoch darf darauf aufmerksam gemacht werden.

Zu Artikel I, Ziff. 73 (§ 174):

Auf die obigen Bemerkungen zu § 61 ist im Hinblick auf die in den Erläuterungen zu § 174 erfolgte Verwendung des Wortes "Bauaufsicht" nochmals hinzuweisen.

- 4 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 20. Mai 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peizerl